

Sofortmeldepflicht in der Sozialversicherung Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 28a Abs.4 SGB IV i.V.m. § 7 DEÜV sieht für die Wirtschaftsbereiche, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungen besteht, eine **Sofortmeldepflicht** des Arbeitgebers bei Aufnahme der Beschäftigung vor.

Erfasst werden Personen, die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt sind:

- (1)Baugewerbe
- (2)Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- (3)Personenbeförderungsgewerbe,
- (4)Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- (5)Schaustellgewerbe,
- (6)Bei Unternehmen in der Forstwirtschaft,
- (7)Gebäudereinigungsgewerbe,
- (8)Bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- (9)Fleischwirtschaft.

Eine fehlende Sofortmeldung gilt als Indiz für Schwarzarbeit!

Arbeitgeber, die den betroffenen Wirtschaftsklassen zugeordnet sind, müssen für alle bei ihnen **beschäftigten Arbeitnehmer** die **Sofortmeldung** abgeben. Entscheidend für die Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung ist die Zuordnung des Arbeitgebers zu einem der in § 28a Abs. 4 SGB IV genannten Wirtschaftsbereiche, **nicht** die tatsächlich **ausgeübte Tätigkeit** des Beschäftigten.

Beispiel:

Ein Schlacht- und Zerlegebetrieb stellt einen neuen Betriebsschlosser ein. Schlacht- und Zerlegebetriebe unterliegen der Sofortmeldepflicht nach § 28a Abs. 4 SGB IV. Auf die konkrete Tätigkeit des Beschäftigten als Betriebsschlosser kommt es nicht an.

Ein Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht wird mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

Die Sofortmeldepflicht der Arbeitgeber nach §28a Abs. 4 SGB IV wird ergänzt durch die **Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren** bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in Wirtschaftsbereichen.

Die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige sind identisch. Durch die Einführung der Mitführungs- und Vorlagepflicht der Personaldokumente ist die Mitführung des Sozialversicherungsausweises nicht mehr notwendig. Den Sozialversicherungsausweis wird es aber weiterhin geben, damit Arbeitnehmer ein eindeutiges Dokument von der Deutschen Rentenversicherung besitzen, woraus ihre Versicherungsnummer hervorgeht.

Mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen sind „Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweiserersatz“. Die Identität einer Person wird grundsätzlich mit einem Lichtbildausweis nachgewiesen.

Die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren „bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen“ gilt für alle in den genannten Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen tätigen „Personen“. Erfasst werden nicht nur die abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch Selbstständige, die Dienst- oder Werkleistungen in den genannten Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen erbringen. Das sind neben den Vorständen und Geschäftsführern der betroffenen Unternehmen auch die für das Unternehmen tätigen Dienstleistungs- und Subunternehmer, deren Organe und Beschäftigte sowie Leiharbeiter und Berater.

Beispiel:

Ein Steuerberater berät einen Schlacht- und Zerlegebetrieb und erbringt diese Beratungsleistung auch in den Räumlichkeiten seiner Mandantin. Der Steuerberater erbringt seine „Dienstleistung“ in der „Fleischindustrie“ und unterliegt den Mitführungs- und Vorlagepflichten nach §2a SchwarzArbG. Auf die konkrete Tätigkeit des Steuerberaters (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung o.ä.) kommt es nicht an.

Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen!

Dieser Hinweis ist für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und bei den Prüfungen der Zollbehörden nach §2 SchwarzArbG vorzulegen.

Die Zollbehörden sind angewiesen, nach Ablauf einer „Schonfrist“ ab dem 1.6.2009 entsprechende Bußgelder zu verhängen.